

§ 7 G-GIBG 2005 Eigener Wirkungsbereich

G-GIBG 2005 - Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GIBG 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.08.2021

Die den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 12.01.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at